

Protokoll Nr. 12

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 13.11.2012.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2012, veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 08.11.2012, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 13.11.2012 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Andreas Moses (CDU)
2. Uwe Kraft (CDU)
3. Petra Pippinger (CDU)
4. Ulrike Bolz (CDU)
5. Sven Urban (CDU)
6. Heinz Buhlmann (CDU)
7. Dieter Susemichel (CDU)
8. Reinhard Gemander (CDU)
9. Dr. Rainer Schulze Johann (CDU)
10. Rudi Maas (CDU)
11. Matthias Weber (CDU)
12. Alexander Hübner (CDU)
13. Sandra Kuhnert (CDU)
14. Reinhard Stephan (CDU)
15. Heike Seifert (SPD)
16. Thomas Pauli (SPD)
17. Sandra Zunke (SPD)
18. André Sommer (SPD)
19. Jürgen Göbel (SPD)
20. Erich Jäger (SPD)
21. Rainer Henrici (SPD)
22. William Eyres (SPD)
23. Gudula Bohusch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
24. Hans Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
25. Anke Rauhut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
26. Wolfgang Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
27. Petra Gerstenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
28. Enno Pflug (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*
29. Sabine Botschek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
30. Rolf Scherer (FDP)
31. Hans-Jürgen Schubert (FDP)
32. Karin Birk-Lemper (FWG-UBN)
33. Claudia Bröse (FWG-UBN)
34. Manfred Klein (FWG-UBN)
35. Wilfried Lang (FWG-UBN)

Ab Punkt 4.11 der Tagesordnung

III. **vom Magistrat**

1. Klaus Hoffmann, Bürgermeister
2. Luise Drescher-Barthel (CDU)
3. Jürgen Stempel (CDU)
4. Hartmut Henrici (CDU)
5. Gerhard Hauk (CDU)
6. Werner Götz (SPD)
7. Werner Hollenbach (SPD)
8. Jutta Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
9. Regina Schirner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
10. Christa Henritzi (FWG-UBN)

IV. **von der Verwaltung**

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr

Es fehlten:

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

1. Corinna Bosch (CDU)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Zunächst begrüßt er die neu in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückten Stadtverordneten William Eyres und Hans-Jürgen Schubert. Er stellt fest, dass beide bereits in der Vergangenheit dem Parlament angehört haben.

1. Ehrungen/Ernennungen

**1.1 Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an die Stadträtin Luise Drescher-Barthel, die Stadtverordneten Gudula Bohusch, Heinz Buhlmann, Manfred Klein, Heike Seifert sowie an Herrn Günther Faulstich
Vorlage: 298/2012**

Der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, führt aus, dass es immer eine schöne Aufgabe sei, Ehrungen vorzunehmen. Heute stehe die Verleihung von Ehrenbriefen des Landes Hessen an verdiente Kommunalpolitiker an. An Kommunalpolitiker, die sich über 12 Jahre in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben und stellen. Hierbei möchte er auch zum Ausdruck bringen, dass die Politiker, ob haupt- oder ehrenamtlich besser seien als ihr Ruf. Egal in welcher Partei. Im Regelfall gehen die positiven Dinge unter, aber auch als Kommunalpolitiker stehe man permanent in der Kritik und bei den verschiedensten Anlässen müsse man sich kritisch hinterfragen lassen. Aber man habe hier auch die Möglichkeit die Hintergründe so darzustellen, dass es der Gegenüber versteht. Für diese ehrenamtliche Arbeit verdiene man schon eine außerordentliche Würdigung und dies geschehe heute mit der Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an Luise Drescher-Barthel, Gudula Bohusch, Heinz Buhlmann, Manfred Klein, Heike Seifert und Günther Faulstich.

Bürgermeister Klaus Hoffmann verliest zunächst exemplarisch die Urkunde für Heike Seifert. Sodann überreicht er den Geehrten die Ehrenbriefe des Landes Hessen.

2. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/11/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2012

Der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass die Niederschrift dahingehend geändert werde, dass Stadtverordneter William Eyres anstelle von Frau Sabine Leon als anwesend geführt wird.

Beschluss

Die Verhandlungsniederschrift Nr.: XI/11/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2012 wird mit obiger Änderung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Bericht gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2012

hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.09.2012

Vorlage: 238/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.09.2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008

Beschluss nach § 114 HGO

Vorlage: 202/2012

Wegen eines möglichen Widerstreites der Interessen ist Stadtverordneter Thomas Pauli für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung im Sitzungsraum nicht anwesend.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Thomas Pauli wegen eines möglichen Widerstreites der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend ist, die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 und dem Magistrat für diesen Zeitraum gemäß § 114 HGO die Entlastung zu erteilen.

Weiter, die im Schlussbericht (Seite 69) vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 (keine Einzelaufstellung) zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Bericht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2011

Vorlage: 260/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2011 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 18.780.516,79 € festzustellen.

Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

1. Wasserversorgung

Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 86.903,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Abwasserbeseitigung
Der Jahresverlust 2011 in Höhe von 17.960,89 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Nahwärmeversorgung
Der Jahresverlust 2011 in Höhe von 79.415,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Abfallbeseitigung
Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 187.254,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz in ortsüblicher Form bekannt zu geben.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2011
Vorlage: 261/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Jahresrechnung 2011 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Zuge der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach.

Gleichzeitig wird der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, über die Prüfung der Treuhändertätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2011, in dem der Nassauischen Heimstätte eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 21 und
Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren
Vorlage: 265/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 20.09.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 21 (8.700 m²) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 20, 18, 45 und 21, Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstücke 25/1, 26/1 und 27/1 und Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 8 Flurstück 27 im Wert von insgesamt 85.499,05 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 1.500,95 € ist an den Landabgeber auszubezahlen.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Außerdem wird der Ausbezahlung eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück
20/2 und Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im
Tauschverfahren
Vorlage: 266/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 08.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück. 20/2 (ca. 2.160 m²) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf von Teilflächen der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 11 (ca. 1.744 m²) und 12/2 (ca. 2.610 m²) wird zugestimmt. Der Landabgeber erhält noch einen Ausgleich von ca. 233,60 €

Dem Verkauf des Grundstücks im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 15 Flurstück 67 (7.712 m²) wird zugestimmt. Den Differenzbetrag von 5.524,00 € hat der Landabgeber an die Stadt zu bezahlen.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Außerdem wird der Kostenübernahme der Kosten für die Verlegung von Drainagen und der Ausbezahlung einer einmaligen Agrarförderung zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 104 und Teilflächen des
Flurstücks 105 und Veräußerung verschiedener landwirtschaftlicher Grundstücke im
Tauschverfahren
Vorlage: 267/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 08.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 104 (2.684 m²) und Teilflächen der Grundstücke Flurstücke 105 (ca. 1.180 m²) und 103 (ca. 335 m²) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Westerfeld Flur 3 Flurstücke 118, 119, Flur 4 Flurstück 268, Teilflächen der Grundstücke Flur 2, Flurstück 97, Flur 4 Flurstücke 89 und 100 und Gemarkung Wehrheim Flur 99 Flurstücke 2 und 3 wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 8,11 € ist von der Landabgeberin an die Stadt zu bezahlen.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Außerdem wird der Ausbezahlung eines Betrages von 200,00 € für die Beseitigung von Wildkräutern und eines einmaliges Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 8 Flurstück 12 und Veräußerung
von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren
Vorlage: 268/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 26.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 8 Flurstück 12 (18.960 m²) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 16, Flurstück 54, Flur 4 Flurstück 19/1, Flur 8 Flurstücke 10/2, 25/2, 25/3, Flur 12 Flurstück 19/1, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 7, 67, 68, 69, Flur 1 Flurstück 13/8 und Gemarkung Anspach Flur 7 Flurstücke 127,128 ,129, Flur 19 Flurstücke 47, 50/1, 9, 10 und Flur 27 Flurstücke 56, 57, 58, 59 und 60 im Wert von insgesamt 377.452,00 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 1.748,00 € ist an die Landabgeber auszubezahlen.

Den weiterhin vereinbarten Nebenbestimmungen im Tauschvertrag (Kostenübernahme für die Verlegung von Drainagen, der Beseitigung von Heckengehölzen und Bäumen, der Kostenübernahme für die Beseitigung von Wildkräutern, der Ausgleichszahlung für ein pachtmäßig langfristig gebundenes Grundstück, Durchführung von Grenzanzeigen und der zeitlich unbegrenzten Tauschzusage für landwirtschaftliche Grundstücke in der Gemarkung Hausen-Arnsbach und Erstattung einer Agrarförderung) wird ebenfalls zugestimmt.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA – bzw. durch Mehreinnahmen bei der I096107 – an- und Verkauf von Grundstücken bzw. bei I096114 – Verkauf von Wohnbaugrundstücken Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 42 und 43, Im
Häuser Grund
Vorlage: 270/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die am 24.10.2012 beurkundeten Kaufverträge zum Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 42 und 43, Im Häuser Grund, mit 3.850 m² und 671 m² zum Quadratmeterpreis von 20,00 €, somit also 77.000,00 € und 13.420,00 €, für den Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, zu genehmigen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten trägt die Stadt.

Der in den jeweiligen Kaufverträgen aufgenommenen Nachzahlungsverpflichtung für den Fall, dass später beim Erwerb der Grundstücke für den Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, ein höherer Kaufpreis als 20,00 €/m² gezahlt wird oder ein Teil der Kaufgrundstücke einer anderen baulichen Nutzung zugeführt wird, wird zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – bzw. I096109 – Verkauf Wohngrundstücke Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 197 und Veräußerung von
verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren
Vorlage: 281/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 24.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 197 (8.590 m²) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10, Flurstück 15, Flur 8 Flurstück 8/2, Flur 9 Flurstück 53, Flur 4 Flurstück 9, Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 94, Flur 2 Flurstücke 194/2, 188, 189, 1, 2 und 3 und Gemarkung Rod am Berg Flur 2 Flurstücke 6 und 8 im Wert von insgesamt 172.797,52 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 997,52 € ist der Landabgeberin zu erstatten.

Außerdem wird der Ausbezahlung eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds zugestimmt.

Der Zusage zur Grenzfeststellung der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 1, 2 und 3 und der Wiederherstellung des Feldweges Flurstück 4 wird zugestimmt.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 – Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA – bzw. durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken bzw. bei I096114 – Verkauf von Wohnbaugrundstücken Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Heisterbachstraße 4. BA
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 198 und Veräußerung von
verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren
Vorlage: 282/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 24.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 198 (9.300 m²) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4, Flurstück 13/1 und 10, Flur 7 Flurstück 30, Flur 5 Flurstück 16/1, Flur 10 Flurstück 18, 19/2 und 25/1 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 30, 181 und 27, Flur 4 Flurstück 407 (Teilfläche) und Gemarkung Usingen Flur 81 Flurstücke 8 und 9 im Wert von insgesamt 187.917,99 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von ca. 1.917,99 € ist von den Landabgebern zu erstatten.

Den weiterhin vereinbarten Nebenbestimmungen im Tauschvertrag (Entschädigung für die Obstbäume, Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Weidehütte und eines Weidezauns, der Ausgleichszahlung für die pachtmäßig langfristig gebundenen Grundstücke, der Einräumung eines Vorkaufsrechts für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 21 auf den Zeitraum von 15 Jahren nach dem Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, und des Rückbaus der Wegeflächen Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 18 Flurstücke 19/2 und 25/1 im Zuge der Baumaßnahme) wird ebenfalls zugestimmt.

Außerdem wird der zeitlich unbegrenzten Tauschzusage für die Grundstücke in der Gemarkung Usingen zugunsten von Grundstücken in der Gemarkung Westerfeld und Hausen-Arnsbach, sofern es die allgemeinen Geschäfte zulassen, zugestimmt.

Der Ausbezahlung eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds wird auch zugestimmt.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA – bzw. durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken bzw. I096114 – Verkauf von Wohnbaugrundstücken Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.12 Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 46 Flurstücke 163/3 und 163/1, Ludwig-Beck-Weg 6 und Teilfläche Flurstück 164, Dohlenweg
Vorlage: 289/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 46, Flurstücke 163/3 und 163/1, Ludwig-Beck-Weg 6, und eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 164, Dohlenweg an Nicole Waldbüßer und Behzad Soleimanzadeh, Rod am Berger Straße 1 a, Neu-Anspach, zum Kaufpreis von 290.000,00 € zu verkaufen.

Der Festlegung des Übergabetermins und des Fälligkeitszeitpunktes des Kaufpreises zum 01.03.2013 wird zugestimmt.

Die Vertragsnebenkosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

**4.1 Bebauungsplan Im Feldchen, 11. Änderung
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
Vorlage: 243/2012**

Beschluss:

Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

**1. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss – FB Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung
Schreiben vom 31.08.2012**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Ziel der 11. Änderung des Bebauungsplans „Im Feldchen“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den bestehenden Gewerbebetrieben die Erweiterung in östliche Richtung zu ermöglichen. Hierzu ist die Verschiebung der bestehenden Baugrenzen, einschließlich der Verlagerung von Flächen die zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt sind, erforderlich. Der Geltungsbereich der 11. Änderung wird dabei vollumfänglich von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen umfasst, welche in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung wird im Verfahren abgesehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf vorgetragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs Bauaufsicht werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Textliche Festsetzungen:

3.1 Werbeanlagen

Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen ist § 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO. Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Werbeanlagen beruhen demzufolge auf dem § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HBO.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die örtlichen Bauvorschriften die in § 81 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelt sind, beziehen sich in Satz 1 des § 81 Abs. 1 HBO auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes. Die Vorschriften über Werbeanlagen und Warenautomaten können sich dabei auch auf deren Größe, Art und Anbringungsort erstrecken.

In Satz 2 des § 81 Abs. 1 können Regelungen getroffen werden für besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Warenautomaten, zum Schutz bestimmter bebauter Straßenplätze oder Gemeindeteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern. Dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen werden.

Beide Sätze regeln Art und Umfang von zulässigen Werbeanlagen wobei Satz 2 insbesondere auf den Denkmalschutz oder besondere städtebauliche Gegebenheiten hinweist die hier allerdings nicht anzutreffen sind. Um der Bauaufsicht jedoch eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, wird der angesprochene Satz 1 unter Ziffer 3.1 der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften redaktionell aufgeführt. Inhaltliche Konsequenzen resultieren aus dieser Ergänzung keine.

Begründung:

3.1 Verbindliche Bauleitplanung

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Im Feldchen, 11. Änderung“ und „Heisterbachstraße, 3. Bauabschnitt“ überschneiden sich in Teilbereichen, Nach Aussagen des Planverfassers soll der aufzustellende Bebauungsplan „Im Feldchen, 11. Änderung“ mit Inkrafttreten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Heisterbachstraße, 3. Bauabschnitt“ ersetzen. Das ist so nicht möglich.

Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes darf sich nicht mit dem Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplanes überschneiden (vgl. Brügelmann, Kommentar zum Baugesetzbuch, § 9, Rn.88). Die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Gebietes können stets nur in einem einzigen, eine rechtliche Einheit bildenden Bebauungsplan festgelegt werden (vgl. Brügelmann, Kommentar zum Baugesetzbuch, § 9, Rn.88). Dies folgt letztlich aus dem Grundsatz, dass jede rechtstaatliche Planung im Hinblick auf die Betroffenen übersichtlich sein muss (vgl. Brügelmann, Kommentar zum Baugesetzbuch, § 9, Rn.88). Man spricht in diesem Zusammenhang von der so genannten Einräumigkeit.

Überschneidet sich der Geltungsbereich eines neu aufzustellenden Bebauungsplanes ganz oder teilweise mit dem eines anderen Bebauungsplanes, so muss dieser insoweit aufgehoben oder geändert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, den von den Neuregelungen betroffenen Geltungsbereich in den neuen Plan mit aufzunehmen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der von der Änderung betroffene Bereich des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 3. BA liegt vollständig innerhalb des hier im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Im Feldchen“ 11. Änderung. Es wird bestimmt, dass nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ 11. Änderung seine Festsetzungen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 3. BA für diesen Bereich ersetzen.

Der neue Bebauungsplan „Im Feldchen“ 11. Änderung überlagert damit den früheren Plan mit der Folge, dass dessen Festsetzungen das Entgegenstehende frühere Recht verdrängen ohne es aufzuheben. Es gilt der juristische Grundsatz, dass ein späteres Gesetz einem früheren Gesetz derselben Rangordnung vorgeht.

Der Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. BA ist insofern für den hier in Rede stehenden, von der Änderung betroffenen Bereich, nicht mehr anwendbar. Das würde sich nur dann ändern, wenn der Bebauungsplan „Im Feldchen“ 11. Änderung für unwirksam erklärt werden würde. Aus welchem Grund auch immer. Nur dann könnte wegen dieser Unwirksamkeit der späteren Rechtsnorm („Im Feldchen“ 11. Änderung) die Möglichkeit der Normenkollision die Rechtsfolge des Grundsatzes „Lex posterior derogat legi priori“ (lat.: „Das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf“) nicht eintreten. Für die Stadt Neu-Anspach besteht insofern kein weiterer Handlungsbedarf

Wir empfehlen daher dringend zusätzlich zu dem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Im Feldchen, 11. Änderung“ den Bebauungsplan „Heisterbachstraße, 3. Bauabschnitt“ hinsichtlich seines Geltungsbereiches zu ändern.

Der Anregung wird nicht entsprochen,

vgl. hierzu die vorhergehenden Ausführungen.

Darüber hinaus bedarf es für die Herausnahme dieses Teilbereiches aus dem Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. BA eines eigenständigen Bauleitplanverfahrens was weder zielführend, noch erforderlich, noch seitens der Stadt Neu-Anspach gewollt ist.

2. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 29.08.2012

Zu der vorgelegten Planung werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Ziel Z3.4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 in Gewerblichen Bauflächen auch die Ansiedlung von nicht großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben den Zielen der Raumordnung widerspricht und deshalb im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung Einzelhandel in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen werden sollte.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung zur Selbstproduzentenklausel in den Bebauungsplan integriert.

3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 10.09.2012

Auf Ihre Anfrage vom 13.08.2012 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ der Stadt Neu-Anspach keine Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits teilweise Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.

Wenn das Gebiet über die bisherige Versorgung hinaus mit Erdgas erschlossen werden und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Frau Susanne Litz
Email: S.Litz@nrm-netzdienste.de
Tel.: 069-213 26259

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM - Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft

im Bereich Downloads an. Für Rückfragen zur Online-Anfrage wenden Sie sich bitte an unsere Netzauskunft unter der Nummer 069 213-26633.

Sollten bei der Umsetzung des Projektes Abweichungen zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen auftreten, bitten wir Sie, Kontakt mit uns aufzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**4. Syna GmbH
Schreiben vom 03.09.2012**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.08.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.12.2010

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

**1. Gert Metzler, Philipp-Reis-Straße 7
Email vom 10.09.2012**

Wir weisen zuerst auf die nicht korrekte Angabe der Termine der Offenlage hin. Das Terminende wurde mit Freitag den 10.09.2012 bestimmt. Wir gehen von Montag den 10.09.2012 aus. Es ist zu prüfen ob die Offenlage zu wiederholen ist?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hierbei in der Tat um einen Irrtum bei Angabe des Datums und des Wochentages, der jedoch verfahrensrechtlich unbeachtlich ist, da es sich zum einen um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB handelt, bei dem sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden eine „angemessene Frist“ zur Angabe der Stellungnahme eingeräumt werden muss, der jedoch im Baugesetzbuch (BauGB) nicht näher definiert ist (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB) und darüber hinaus auch die Stellungnahmen, die bis einschließlich Montag, dem 10.09.2012 eingegangen sind die Abwägung eingestellt wurden. Die Berücksichtigung der hier abgegebenen Stellungnahme dokumentiert dies.

Anregungen und Bedenken:

1. Der Betrieb des Baustoffhandel Jäger&Höser verursacht für die umliegenden Liegenschaften eine erhebliche Belastung durch die extreme Staubentwicklung. Wir halten es daher für geboten die Nutzung Lagerplätze nach §1 (5) BauNVo auf den weiteren Flächen auszuschließen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplans „Im Feldchen“ (2011), der für den Bereich „Gewerbegebiet“ i.S. § 8 BauNVO festsetzt und diese Festsetzung mit einer Festsetzung zur Anpflanzung von einheimischen Laubbäumen und Laubsträuchern ergänzt. Die 10. Änderung ersetzt für den räumlichen Geltungsbereiches bereits die Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Feldchen“ aus dem Jahr 1974, der für den Bereich „Gewerbegebiet“ sowie, an den damals geplanten Trassenverlauf der Heisterbachstraße angrenzend, „öffentliche Grünfläche“ festsetzt. Im Bebauungsplan „Heisterbachstraße 3. BA wurden ebenfalls bereits Flächen im Anschluss an das Gewerbegebiet „Im Feldchen“ als Gewerbegebiet festgesetzt, um u.a. den konkreten Erweiterungswünschen der Gewerbetreibenden nachkommen zu können. Die hier getroffenen Festsetzungen werden in die vorliegende 11. Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ aufgenommen.

Die hier angesprochene Fläche, Flst. Nr. 54/7, 54/8, 54/9, 54/11 und 54/12 liegt bereits im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne „Im Feldchen“ von 1974 und „Heisterbachstraße“ 3. BA. Ausschlüsse von allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht

getroffen. Die hiermit vorliegende 11. Änderung modifiziert hier bestehendes Baurecht in erster Linie dahingehend, dass das Gewerbegebiet und die überbaubaren Flächen an den tatsächlichen Verlauf der Heisterbachstraße angepasst werden. Weitergehende Einschränkungen gegenüber dem bestehenden Baurecht werden abgesehen von einer Anpassung an die nunmehr geltenden Regelungen der Regionalplanung (RegFNP 2010) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) nicht getroffen.

An diesem Grundsatz soll auch festgehalten werden, um nicht zuletzt „Eingriffe in tatsächlich ausgeübte Nutzungen“ zu vermeiden. Abgesehen davon bedingt die Nutzung als Baumarkt auch das Vorhandensein von ausreichenden Flächen zum Lagern von Baustoffen und sonstigen Materialien, so dass diese dem eigentlichen Gewerbebetrieb zuzuordnen sind und nicht als eigenständige Nutzung „Lagerplatz“ gelten. Ein entsprechender Ausschluss würde insofern leer laufen.

2. Die gesamten Baublöcke sind gekennzeichnet durch eine Rücksetzung der Baugrenze gegenüber der Grundstücksgrenze um 3 bzw. 5m. Dieses Merkmal der städtebaulichen Gestaltung sollte auch entlang der Nordgrenze der Flurstücke 50/5 und 47/2 festgesetzt werden. Es erscheint uns sehr geboten, um den Schluchtencharakter zu minimieren, auch halten wir eine teilweise Bepflanzungsfestsetzung für erforderlich und auch unbedenklich, da es sich bei 3 m um die normalen Grenzabstände handelt.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Anders als in den übrigen Bereichen werden über die Verlängerung der Siemensstraße keine weiteren Grundstücke mehr erschlossen, sondern die Verlängerung mündet unmittelbar auf die Böschung der Heisterbachstraße. Unter dieser Voraussetzung wird es für unschädlich gehalten die Flächen, dem angrenzenden Betrieb zur weitergehenden Nutzung zur Verfügung zu stellen.

3. Alle Grundstücke liegen in unmittelbarer Lage zu der Trasse Heisterbachstraße. Mit keinem Satz wird über eventuelle Lärmbelastigungen und damit über notwendige Schutzmaßnahmen eine Aussage getroffen. Wir sehen hierin eine massive Verletzung der in § 1 BauGB niedergelegten Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die hiermit vorliegende 11. Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ modifiziert ausschließlich bereits bestehendes Baurecht und zwar dahingehend, dass insbesondere eine Anpassung des Gewerbegebietes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen an die den Trassenverlauf der Heisterbachstraße erfolgt. Nicht nutzbare „Restgrundstücke“ werden hierdurch vermieden. Änderungen, die immissionsschutzrechtliche Konsequenzen haben, werden hierdurch nicht vorbereitet. Anders sieht es bei den Bauleitplanverfahren für den 3. und 4. BA der Heisterbachstraße aus. Im Zusammenhang mit diesen Aufstellungsverfahren wurden schalltechnische Untersuchungen eingeholt, die sich im Detail mit den möglichen Auswirkungen des Baus der Straße auf die angrenzenden Nutzungen befassen. Hier wurden auch die angrenzenden Grundstücke berücksichtigt. Auf den gegenwärtig offen liegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. BA wird an dieser Stelle verwiesen.

Für das hiermit vorliegende Verfahren der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ (Gewerbegebiet) besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Bebauungsplan Im Feldchen, 11. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 244/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Im Feldchen, 11. Änderung, gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung.

Der Bebauungsplan Im Feldchen, 11. Änderung, wird gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 18 Flurstück 5/1, Pflanzenländer und 9. Änderung des Bebauungsplanes Grundpfad im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Vorlage: 271/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. an die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 18 Flurstücke 8 und 10, Friedrich-Ebert-Straße 10 das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 18 Flurstück 5/1 zum Kaufpreis von 12.528,00 € zu veräußern. Die Vertragsnebenkosten gehen zu Lasten des Erwerbes.
2. den Bebauungsplan Grundpfad in einem 9. Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Planziel ist die Umwandlung eines öffentlichen Weges in private Erschließungsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 18 Flurstück 5/1.

Das Änderungsverfahren wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Erwerber die Hälfte der Verfahrenskosten übernehmen.

Haushaltsmittel für die Bebauungsplanänderung stehen beim Sachkonto 6120900 – Aufwendungen für Ortsplanung – KSt 61511100, KT 511010, zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.4 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
Vorlage: 250/2012**

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Gudula Bohusch, dass ihre Fraktion gegen den Erlass der Gebührensatzung in der vorliegenden Form stimmen werde. Ihre Fraktion trete für nur eine einmalige Erhöhung der Gebührensätze ein.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:
 - a) pro Kind 148,50 €
 - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht, 93,00 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 37,00 €

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:
 - a) pro Kind 166,00 €
 - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 104,00 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 41,50 €
 - d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 € erhoben.
ab 01.01.2014 60,00 €

3. Für den Halbtagsplatz:
 - a) pro Kind 122,00 €
 - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 76,50 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 30,50 €

4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):
 - a) pro Kind 107,00 €
 - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 67,00 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 27,00 €

5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung
 - a) pro Kind 133,00 €
 - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 83,00 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 33,00 €
 - d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 € erhoben.

ab 01.01.2014	60,00 €
6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a) pro Kind	202,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	126,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	50,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €
7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a) pro Kind	149,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	92,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	37,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €
II. Kinderhorte:	
a) pro Kind	137,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	86,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	34,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €
III. Ferienbetreuung:	
1. Kindergarten:	
Für den Halbtagsplatz wöchentlich	
a) pro Kind	15,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein-	

erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,00 €
Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich	
a) pro Kind	16,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das Gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,50 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

§ 2 a

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde 5,50 €

für ein Mittagessen *	3,50 €
ab 01.01.2014	4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jede volle Woche, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten

01.01.2013

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.5 Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der 6. Änderung vom 06.12.2010
Änderung der Zählermiete und Festsetzung einer Standrohrmiete
Vorlage: 257/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am folgende

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 13.07.2004

beschlossen:

Artikel I

§ 28 Abs. 1+ 4 (Zählermiete) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,91 EUR, über 10 m³ 16,41 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Firmen, die im Auftrag der Stadt tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.

Der seitherige § 28 Abs. 4 wird § 28 Abs.5 und der

seitherige § 28 Abs. 5 wird § 28 Abs. 6

Artikel II

Diese Änderung wird zum 01.01.2013 wirksam.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 **Ersatzwahl für den stellvertretenden Vorsitzenden, Rudolf Kretzschmar, sowie weitere Ersatzwahlen** **Vorlage: 293/2012**

Beschluss:

Nachdem gegen eine offene Abstimmung keine Einwände erhoben werden, wählt die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

Rolf Scherer, nun Fraktionsvorsitzender der FDP, als stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Rolf Scherer als ordentliches Mitglied der Betriebskommission

Hans Jürgen Schubert als Stellvertreter der Betriebskommission

Rolf Scherer als Mitglied der Vergabekommission

Rolf Scherer als Mitglied der Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“

Rolf Scherer als Mitglied des Wirtschaftsbeirates

Thomas Pauli als Mitglied des Wirtschaftsbeirates

Thomas Pauli als Vertreter des kirchlichen Kindergartenausschusses

William Eyres als Stellvertreter des kirchlichen Kindergartenausschusses

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

4.7 **Anschaffung von iPads für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** **Vorlage: 280/2012**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt Stadtverordnete Ulrike Bolz, die aktuelle Version des iPad's zu beschaffen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung einen PC/iPad (aktuelle Generation) anzuschaffen und die Ratsinformationen ausschließlich über das Bürger-/Ratsinformationssystem abzuwickeln.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.8 **Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013** **Vorlage: 284/2012**

Bürgermeister Klaus Hoffmann gibt die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript wird wie folgt wiedergegeben:

Rede zur Einbringung des Haushaltes 2013
Stadtverordnetenversammlung am 13. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete.
Liebe Kollegen, sehr geehrte Vertreter der Medien,
sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Einbringung des Haushaltes war in der Vergangenheit immer eine Sternstunde der Kommunalpolitik. Neue Projekte wurden vorgestellt und Wohltaten verteilt. Das ist lange her. Sparen und Mangelverwaltung ist das Gebot der Stunde.

In der Haushaltsdebatte wird es kein Verstecken und kein Beschönigen geben. Deshalb sage ich gleich zu Beginn: Neu-Anspach muss weiter sparen. Wir müssen weiterhin hart darum ringen, den Spagat zwischen Haushaltskonsolidierung und Investitionen zu schaffen. Daseinsvorsorge ja – aber mit Augenmaß.

Wahr ist aber auch, dass wir noch besser dastehen als andere Kommunen, die sich schon unter den kommunalen Rettungsschirm retten mussten. Und das ist - laut einer Umfrage der Beratungsgesellschaft Ernst & Young - bereits jede achte Gemeinde in Deutschland. Auch wenn wir das nicht oder noch nicht müssen bleibt viel zu tun und auch im kommenden Jahr führt kein Weg am strikten Sparkurs vorbei.

Dass Neu-Anspach hoch verschuldet ist und seit einigen Jahren ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss liegt nicht an Misswirtschaft oder Investitionen in unrentable Leuchtturmprojekte.

Es liegt vielmehr daran, dass sich am Grundproblem der Kommunen, der strukturellen Unterfinanzierung nichts geändert hat.

Diese Unterfinanzierung hat weitreichende Konsequenzen für die Kommunen, für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Im Klartext heißt das: Viele Kommunen können nur noch ihre Pflichtaufgaben erfüllen, für darüber hinausreichende Leistungen fehlt das Geld. Doch diese freiwilligen Leistungen sind bekanntlich diejenigen, die zu einem erheblichen Teil zur Attraktivität eines Ortes beitragen.

Denn Städte und Gemeinden sind die Orte, in denen die Bürgerinnen und Bürger leben und Politik direkt erleben. Anders gesagt: Kommunen sind Grundpfeiler staatlichen und demokratischen Lebens. Sie sind systemrelevant. Deshalb haben sie einen Anspruch darauf, ihre Aufgaben gut erfüllen zu können.

Soweit zum Grundsätzlichen. Denn wenn es um die Aufstellung des Haushaltes geht, nützt es wenig, auf Brüssel, Berlin oder Wiesbaden zu verweisen. Da sind wir, die Kommunalpolitikerinnen und -politiker, auf uns selbst gestellt, da stehen wir in der Verantwortung.

Und damit komme ich zu den wesentlichen Eckdaten des Haushaltsentwurfs für 2013.

Der Haushaltsplan weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.976.760 Euro aus. Details können Sie dem Haushalt 2013 entnehmen, der Ihnen vorliegt.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2012 ist das Defizit um 1 Mio. gestiegen.

Wie Sie selbst erkennen werden müssen auch wir – neben der Senkung der Ausgaben – die Einnahmen erhöhen. Dazu haben Sie ja bereits die Zweitwohnsitzsteuer, die Erhöhung der Spielapparatesteuer sowie die Anpassung der Kindergartengebühren beschlossen.

Nach langer und eingehender Beratung macht der Magistrat zwei weitere konkrete Vorschläge:

1: Erhöhung der Grundsteuer A und B um mindestens 10 Prozent-Punkte. Bei der Grundsteuer B liegen wir mit 260 Punkten deutlich unter dem Durchschnitt des Hochtaunuskreises, der bei rund 300 % Punkten liegt. Der Landesdurchschnitt in Hessen beträgt 333 % Punkte. Und wer nun vom Ende des Häuslebaus sprechen will dem sei gesagt: Durchschnittlich fallen 350 Euro Grundsteuer für ein Haus an.

2. Eine Kürzung der Kita-Zuschüsse an den VzF und die ev. Kindertagesstätten um 5 Prozent, da sie ihre Haushaltspläne vor der Gebührenerhöhung eingereicht haben und damit die Mehreinnahmen nicht im Haushalt berücksichtigt sind.

Das ist die Krux des Sparens, meine Damen und Herren: Es muss etwas einbringen, aber auch verträglich sein. Es darf nicht dazu führen, dass eine Stadt nichts mehr zu bieten hat, dass sie kaputtgespart wird. Wir wollen etwas dafür tun, dass die Lebensqualität in Neu-Anspach erhalten bleibt und unser Standort gestärkt wird.

Ganz oben auf der Agenda steht weiterhin die Familienfreundlichkeit. Sie sichert Zukunft, sie bringt uns im Wettbewerb der Kommunen in eine gute Position. Um ein gutes Angebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und Senioren zu machen, werden wir die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen sowie bestehende Institutionen und Netzwerke weiter ausbauen. Im Bereich Hort ist die Nachfrage so groß, dass wir eine dritte Hortgruppe an der Grundschule am Hasenberg eröffnen müssen. Eine Investition von 500.000 Euro zuzüglich der Betriebskostenpauschale von 60.000 Euro pro Jahr

In punkto Betreuungsplätze für unter Dreijährige sind wir mit rund 40 Prozent weit über unserem Soll und gut aufgestellt.

Meine Damen und Herren, zur Lebensqualität einer Stadt gehört heute selbstverständlich, die Energieversorgung zu sichern. Wir setzen ja schon länger auf erneuerbare Energien – nicht erst seit dem überraschenden Atomausstieg im Frühjahr 2011 – und der Magistrat und ich haben uns für den Ausbau in Richtung Windenergie ausgesprochen. Das könnte der Kommune rund 120.000 Euro pro Jahr bringen.

Und last but not least: Zukunftssichernde Politik braucht eine solide Infrastruktur. Deshalb halten wir an unserem Straßenerneuerungsprogramm fest. Die Ergebnisse der letzten Jahre haben gezeigt wie nötig dieses Programm für die Bürger unserer Stadt ist.

Bevor ich nun zum Ende komme möchte ich es nicht versäumen, der Kämmerei, Frau Klingelhöfer und Frau Keth, sowie allen anderen, die an der Erstellung des Haushaltes beteiligt waren für die harte und gewissenhafte Arbeit zu danken.

Danken möchte ich zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren anderen Leistungsbereichen, die der Kämmerei zuverlässig zugearbeitet haben. Und natürlich dem Magistrat für den – sagen wir Feinschliff. Auch in diesem Jahr bieten wir Ihnen an, im Vorfeld der Haushaltsklausur Fragen an die Kämmerei zu richten, die dann in gewohnter Qualität beantwortet werden.

Meine Damen und Herren, ich bin überzeugt, dass der Ihnen jetzt vorliegende Haushaltsentwurf die richtigen Akzente setzt: Er spart da, wo es verträglich ist; er sieht Ausgaben in den Bereichen vor, die Lebensqualität und Standortsicherung garantieren.

Damit bringe ich den Haushaltsentwurf 2013 form- und fristgerecht ein und wünsche Ihnen erfolgreiche Beratungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.9 Erlass eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 für die Stadtwerke
Vorlage: 258/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 für die Stadtwerke zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.10 Investitions- und Finanzplanung für die Stadtwerke
Planungsjahre 2012 bis 2016
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2013
Vorlage: 255/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Investitions- und Finanzplanung für die Planungsjahre 2012 bis 2016 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.11 I. Prüfantrag der SPD-Fraktion zum Thema „Erneuerbare Energien“

**II. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Windkraftanlagen in Neu-Anspach und
Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen
Flächennutzungsplan (sachlicher Teilplan Windenergie)**

Vorlage: 290/2012

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss gibt Stadtverordneter Heinz Buhlmann die Stellungnahme ab. Er führt aus, dass der Ausschuss in zwei Sitzungen, letztmalig in einer Sitzung vor dieser Stadtverordnetenversammlung den Tagesordnungspunkt beraten habe. Der in der ersten Sitzung von Seiten der CDU-Fraktion vorgelegte Fragenkatalog sei beantwortet worden. In Punkt II habe der Ausschuss beschlossen noch im Dezember 2012 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Darüber hinaus werde empfohlen, dass die CO₂-Ersparnisse der einzelnen regenerativen Maßnahmen angerechnet und aufgezeigt werden.

Stellungnahme der Fraktionen

a) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Uwe Kraft die Stellungnahme ab. Er führt aus, dass zunächst dem Magistrat und der Verwaltung zu danken sei, die innerhalb kürzester Zeit Antworten zu den von seiner Fraktion aufgeworfenen Fragen gegeben habe. Auch im Fachausschuss habe seine Fraktion unter Beweis gestellt, dass es seiner Fraktion nicht um Verzögerungs- und Verhinderungstaktik, sondern in erster Linie um ökologische und naturschutzrechtliche Belange gehe. Seine Fraktion stehe hinter der Energiewende, deren Notwendigkeit nach der Katastrophe in Japan besonders deutlich geworden ist.

Es muss jedoch auch die Frage der Ökologie und die betriebswirtschaftliche Seite beachtet werden. Auch an dem konkreten Standort sei die Abwägung vorzunehmen. Dies sei ein sensibler Bereich der Naherholung. Seine Fraktion hoffe nicht, dass diese als störend empfunden werden.

Seine Fraktion habe die Empfehlung im Ausschuss mitgetragen. Besonders gehe es darum, dass die Bevölkerung in die Entscheidungsfindung frühzeitig eingebunden wird und eine kurzfristige Bürgerinformation stattfindet.

Zu dem Grundsatzbeschluss gebe es Bedenken, dass die Flächen im Teilplan Wind des regionalen Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Derzeit gebe es einen Entwurf, der vorsehe, 5,75m Wind in 140 Meter Höhe. Insbesondere die Fragen des Naturschutzes seien zu berücksichtigen.

Letztendlich sei die überwiegende Mehrheit seiner Fraktion mit dem Votum des BPWA einverstanden.

b) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion erklärt Stadtverordneter Rolf Scherer, dass heute eigentlich eine Grundsatzentscheidung zu treffen ist. Langfristige Investitionen müssen auch ohne Zuschüsse wirtschaftlich betrieben werden können. Der Magistrat habe die Fragen im Wesentlichen beantwortet. Neben der Bürgerinformationsveranstaltung müsse eine ständige Information der Bürger erfolgen.

Ein Teil der regenerativen Energie wird in Form von Windkraft erzeugen werden. Wenn die Stadt die Grundstücke nicht zur Verfügung stelle, so bestehe die Gefahr, dass Anlagen auf privaten Fläche errichtet werden, hier hätte die Stadt dann keine Einnahmen. Die FDP stehe für Windkraft dort wo der Wind wehe. Im Februar werde seine Fraktion genau zuschauen wie das Verfahren ablaufe. Für den Punkt II der Beschlussempfehlung beantrage er namentliche Abstimmung

c) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt Stadtverordnete Gudula Bohusch die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses und freue sich, dass dies auf die Reihe gebracht werden könne.

d) SPD-Fraktion

Stadtverordneter Thomas Pauli stellt für die SPD-Fraktion fest, dass seine Fraktion froh sei, dass eine weitere Etappe auf dem Weg zur Energiewende erfolge.

Heute nur Grundsatzbeschluss. Auch seiner Fraktion sei die Bürgerbeteiligung besonders wichtig.

e) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion erklärt Stadtverordnete Claudia Bröse, dass ihre Fraktion sich dem Votum des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses anschließe. Es sei ein gutes Puzzleteil für die Erarbeitung des Energiekonzeptes. Auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung sehe ihre Fraktion als notwendig an. Letztendlich dürfen auch die finanziellen Anreize nicht außer acht gelassen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

I. die Antwort des Magistrates zum Prüfantrag der SPD-Fraktion zum Thema „Erneuerbare Energien“ wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

Frage 1:

Welche Planungen zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Windkraftanlagen) liegen bereits vor und welches Vorgehen seitens des Magistrats ist geplant?

Antwort:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien bereits folgende Projekte realisiert bzw. in Planung:

Realisierte Projekte:

Errichtung von thermischen Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden (Kita „VzF Mittendrin“, Kita „VzF Taunusstraße“, Feuerwehrgerätehaus Anspach, Waldschwimmbad)

Promotor für zwei Bürgersonnenkraftwerke auf dem Deponiepark Brandholz

Errichtung und Betrieb einer Nahwärmeversorgung (Holzhackschnitzel-Heizanlage) für das Gewerbegebiet Am Kellerborn und Erweiterung für einzelne Grundstücke des Gewerbegebietes Am Burgweg

Projekte in Umsetzung/Planung:

Verpachtung von städtischen Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Erdfunkstelle (die Anlage auf der nördlichen Fläche ist seit 30.09.2012 in Betrieb, die südliche Fläche soll bis 31.12.2012 in Betrieb genommen werden).

Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch auf dem Dach des neuen Rathauses (die Anlage soll bis Ende des Jahres in Betrieb genommen werden)

Gemeinsame Wärmeversorgung Bereich Feldbergcenter (in 2013 soll eine Datenerhebung und Auswertung für die Realisierungsmöglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung von (öffentlichen) Gebäuden rund um das Feldbergcenter vorgenommen werden)

- Errichtung und Betrieb eines Windparks und Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan, Teilplan Windenergie (siehe hierzu Ziffer II der Sachdarstellung und des Beschlussvorschlages)

Erstellung eines Klimaschutz-Konzeptes für die Stadt Neu-Anspach (Fertigstellung des Konzeptes ist Ende März 2013 geplant, danach Beschlussfassung in den städtischen Gremien).

Frage 2:

Liegen Informationen zu Vorrangflächen auf Neu-Anspacher Gemarkung vor und wenn ja, welche?

Antwort:

Auf die Ziffer II der Sachdarstellung und des Beschlussvorschlages dieser Vorlage wird verwiesen.

III. Weiter wird beschlossen, dass die CO₂-Ersparnisse der einzelnen regenerativen Maßnahmen angerechnet und aufgezeigt werden.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Zu Ziffer II (Errichtung von Windkraftanlagen in Neu-Anspach und Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan, sachlicher Teilplan Windenergie, beschließt die Stadtverordnetenversammlung - auf Antrag der FDP-Fraktion in namentlicher Abstimmung -, dass:

1. sich die Stadt Neu-Anspach grundsätzlich für die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet ausspricht,
2. die nach der Suchraumkarte für Windenergienutzung vom 14.06.2012 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain dargestellten Flächen in den Bereichen Langhals, Biemerberg/Klingenberg/Polnische Köpfe, Polnische Köpfe/Kirchenborn und Limes als Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in den Regionalen Flächennutzungsplan (sachlicher Teilplan Windenergie) aufgenommen bzw. ausgewiesen werden,
3. die Flächen in den Bereichen Langhals, Biemerberg/Klingenberg/Polnische Köpfe, Polnische Köpfe/Kirchenborn und Limes für die Errichtung von Windkraftanlagen auf städtischen Flächen als mögliche Standorte festgelegt werden und ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wird,
4. nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens gemeinsam mit dem ausgewählten Investor/Betreiber eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt und die notwendigen Gutachten und Messungen durch den Investor beauftragt werden,
5. bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen bzw. Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens
 - a) sowohl die Verpachtung der städtischen Flächen an einen Investor/Betreiber als auch eine Eigeninvestition durch die Stadt Neu-Anspach und
 - b) Bürgerbeteiligungsmodelle geprüft werden sollen;
6. noch im Dezember 2012 eine zusätzliche Bürgerveranstaltung durchgeführt wird, damit die dort gewonnenen Erkenntnisse/Anregungen im Interessenbekundungsverfahren einbezogen werden können.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Bellino, Holger, Vorsitzender	CDU	X		

Birk-Lemper, Karin	FWG-UBN	X		
Bohusch, Gudula	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Bolz, Ulrike	CDU	X		
Botschek, Sabine	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Bröse, Claudia	FWG-UBN	X		
Bruns, Hans-Willy	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Buhlmann, Heinz	CDU	X		
Eyres, William	SPD	X		
Gemander, Reinhard	CDU	X		
Göbel, Jürgen	SPD	X		
Gerstenberg, Petra	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Henrici, Rainer	SPD	X		
Hübner, Alexander	CDU	X		
Jäger, Erich	SPD	X		
Klein, Manfred	FWG-UBN	X		
Kraft, Uwe	CDU	X		
Kuhnert, Sandra	CDU			X
Lang, Wilfried	FWG-UBN	X		
Maas, Rudi	CDU		X	
Moses, Andreas	CDU	X		
Pauli, Thomas	SPD	X		
Pflug, Enno	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Pippinger, Petra	CDU	X		
Rauhut, Anke	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Scherer, Rolf	FDP	X		
Schubert, Hans-Jürgen	FDP	X		
Schulze Johann, Dr. Rainer	CDU		X	
Seifert, Heike	SPD	X		
Sommer, André	SPD	X		
Stephan, Reinhard	CDU			X
Susemichel, Dieter	CDU	X		
Urban, Sven	CDU	X		
Wagner, Wolfgang	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	X		
Weber, Matthias	CDU	X		
Zunke, Sandra	SPD	X		

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**4.12 Gemeinsamer Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, der FWG-UBN-Fraktion und der SPD-Fraktion zum Thema: Stadtelternbeirat mit Sitz im Kultur- und Sozialausschuss
Vorlage: 297/2012**

Stellungnahme der Antragstellerin

Für die antragstellenden Fraktionen verweist Stadtverordnete Gudula Bohusch auf die Notwendigkeit, mit den Elternvertreter im Gespräch zu bleiben. Die Beteiligung eines Stadtelternbeirates soll analog der Regelungen für den Seniorenbeirat erfolgen und ein Stadtelternbeirat im Kultur- und Sozialausschuss die Möglichkeit erhalten Stellung zu beziehen.

Stellungnahme der Fraktionen

a) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion führt Stadtverordnete Ulrike Bolz aus, dass es bereits vor Jahren die Möglichkeit gegeben habe, mit dem seinerzeit zuständigen Dezernenten Manfred Schmück ins Gespräch zu kommen. Leider habe sich formal kein Stadtelternbeirat zusammengefunden. Dass von Seiten des Magistrates ein solches Gremium geschaffen werde, sei nicht Aufgabe der Stadt vielmehr müsse dies aus der Elternschaft hervorgehen. Wenn dies gelänge, würde sie sich freuen, sehe die Angelegenheit jedoch skeptisch. Der Einlassung der Antragstellerin, dass kein genereller Sitz dieses Gremiums im Kultur- und Sozialausschuss gefordert wird, sondern die Handhabung analog des Seniorenbeirates gewünscht sei, finde die Unterstützung ihrer Fraktion.

b) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion erklärt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper, dass auch bei der Gründung des Seniorenbeirates Vorarbeit seitens der Gemeinde geleistet wurde. Dies könne auch im vorliegenden Fall geschehen. Man sollte die Bildung so weit vorantreiben, dass mit dem neuen Kindergartenjahr sich ein entsprechender Beirat bilden könnte.

c) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion führt Stadtverordnete Heike Seifert aus, dass die Gemeinde Vorreiter für die Senioren gewesen sei. Auch, wie es der Stadtverordneter Holger Bellino ausführte, die Gemeinde einen Ausländerbeirat gegründet habe, bevor es Jahre später eine rechtliche Verpflichtung gab. Auch im vorliegenden Fall gehe es um den politischen Willen, diesen Personenkreis in die Willensbildung einzubeziehen.

d) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion stellt Stadtverordneter Rolf Scherer fest, dass man aus diesem Antrag auch einen interfraktionellen Antrag von 5 Fraktionen hätte machen können. Die Stadt sollte bei den notwendigen Regularien behilflich sein. In diesem Zusammenhang dürfe man jedoch auch die privaten Betreuungen, insbesondere die Tagesmütter nicht außer Acht lassen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, formal und rechtlich alles dahingehend vorzubereiten, dass die Elternvertreter der städtischen, der kirchlichen und der VzF Betreuungseinrichtungen einen Stadtelternbeirat bilden können. Analog der Regelungen für den Seniorenbeirat erhält ein sich bildender Stadtelternbeirat das Recht im Kultur- und Sozialausschuss zu Themen, die die Betreuungseinrichtungen bzw. die Kinder betreffen, Stellung zu nehmen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

**5.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 296/2012**

1. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt informiert in beigefügtem Vermerk über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme.
2. Dieser Mitteilung ist die Kommunalwaldinfo des Forstamtes Weilrod vom August 2012 mit Aktuellem aus dem Forstamt, Infos zum finanziellen Betriebsergebnis, den betrieblichen Kennzahlen sowie zur Forst- und Holzwirtschaft beigefügt.
3. Der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur hat zur Badesaison 2012 – Waldschwimmbad einen Vermerk angefertigt, der ebenfalls dieser Mitteilung beigefügt ist.

4. Weiter liegt eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 sowie eine Übersicht abgeschlossener Kaufverträge ab 1990 (im und außerhalb des Entwicklungsbereiches) bei.

6. Anfragen und Anregungen

Anfragen von Fraktionen liegen keine vor.

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Heike Seifert bittet auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach die Fraktionsbezeichnung von Stadtverordneten William Eyres richtigerweise mit SPD, und nicht mit Parteilos, anzugeben.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: